

Positionspapier

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)

I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Botschaft des Bundesrats (18.030) unterscheidet sich nur sehr geringfügig von der Fassung der Vernehmlassung. Der sgv verlangt dieselben Anpassungen und fordert zusätzlich:

- **dass die Verrechnungssteuer als Steuer anerkannt wird, die eine Sicherungsfunktion hat und keine Strafsteuer ist;**
- **dass die Nachdeklaration möglich ist, solange noch kein Einspracheentscheid vorliegt;**
- **dass die neue Regelung rückwirkend angewendet wird, d.h. ab dem 1. Januar 2014, damit alle noch anhängigen Fälle korrigiert werden können.**

II. Ausgangslage

Als Reaktion auf die Motion Schneeberger «Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer» (16.3797) gab der Bundesrat vom 28. Juni bis zum 19. Oktober 2017 eine Vorlage zur Revision von Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) in die Vernehmlassung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des VStG ging gewiss in die richtige Richtung, weil sie auf die Kritiken der Praktiker reagierte. Völlig zufriedenstellend war der Vorschlag. Die Botschaft des Bundesrats (18.030) unterscheidet sich nur sehr geringfügig von der Fassung der Vernehmlassung.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Motion Schneeberger «Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer» (16.3797) verlangt die Wiederherstellung der rechtlichen Regelung, wie sie vor den Urteilen des Bundesgerichts von 2011 und 2013 bestanden haben. Durch die Urteile wurden die Bedingungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erschwert. Die Vorlage zur Änderung des VStG berücksichtigt die in der vorgenannten Motion genannten Forderungen nicht vollumfänglich. Die vorgeschlagene Fassung enthält noch immer zu restriktive Bedingungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Der sgv unterstützt die Rückkehr zur rechtlichen Regelung vor den genannten Urteilen des Bundesgerichts und verweist nochmals auf die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer. Demgemäss fordert der sgv folgende Anpassungen:

1. Verrechnungssteuer: Sicherungsfunktion

Bei ihrer Einführung wurde die Verrechnungssteuer im Wesentlichen als Instrument konzipiert, das die konforme Erhebung der direkten Steuern auf die Einkommens- und Vermögenselemente garantieren sollte. Mit anderen Worten handelt es sich um eine Sicherungssteuer. Bis zum Inkrafttreten der Urteile des Bundesgerichts im Jahre 2014 war die Praxis wie folgt: Die Steuerzahler konnten die Rückerstat-

zung der Verrechnungssteuer auch dann beanspruchen, wenn sie ihre Einkommen nach einer Intervention der Steuerbehörde nachdeklarierten oder die Steuerbehörde von sich aus nicht deklarierte Einkünfte berücksichtigte. Dies sofern keine Steuerhinterziehung vorlag.

Zwei Urteile des Bundesgerichts aus den Jahren 2011 und 2013 haben die Bedingungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beträchtlich erschwert und dieser Steuer einen mit dem Geist des Gesetzes völlig unvereinbaren Sanktionscharakter verliehen. Als unmittelbare Folge auf diese geänderte Rechtsprechung hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ihre Praxis geändert und das ESTV-Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 herausgegeben («Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG»).

Der sgv unterstützt die Rückkehr zur rechtlichen Regelung vor den vorgenannten Urteilen des Bundesgerichts und verweist hierbei nochmals auf die Garantiefunktion der Verrechnungssteuer. Die Änderung des VStG gemäss dem Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren geht in die richtige Richtung, ist aber noch nicht zufriedenstellend.

2. Artikel 23 Absatz 2 VStG – zu kurze Frist

Der Bundesrat schlägt vor, das VStG so zu ändern, dass Steuerzahler, die aus Fahrlässigkeit keine konforme Deklaration abgegeben haben, dieses Versäumnis innert der Einsprachefrist korrigieren können.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 23 Absatz 2 VStG stellt eine Verbesserung dar. Gleichwohl ist diese Frist zu kurz. Aus Sicht des sgv muss die Nachdeklaration **zumindest so lange möglich sein, wie noch kein Einspracheentscheid vorliegt.**

3. Artikel 70 d VStG – Rückwirkung

Mit Artikel 70 d VStG schlägt der Bundesrat eine Übergangsbestimmung vor, die kein Datum für das Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Regelung enthält.

Der sgv fordert, dass die unter Artikel 23 Absatz 2 VStG vorgeschlagene neue Regelung rückwirkend, d.h. ab dem 1. Januar 2014, Anwendung findet. Damit können die Auswirkungen einer Rechtsprechung und einer Praxis korrigiert werden, die angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels allgemein als unnötig restriktiv und völlig unangemessen betrachtet werden müssen.

IV. Fazit

Der sgv begrüsst den Entscheid des Bundesrats, wieder eine gesetzeskonforme Regelung herstellen zu wollen. Gleichwohl betont der sgv nachdrücklich, dass die Verrechnungssteuer nur eine Sicherungsfunktion besitzt. Die Änderung des VStG muss den Steuerzahlern bzw. deren Bevollmächtigten ermöglichen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit noch in der Phase des Einspracheentscheids zu korrigieren. Im Übrigen muss die neue Regelung rückwirkend in Kraft treten, d. h. ab dem 1. Januar 2014, damit die Auswüchse der aktuellen Rechtsprechung korrigiert werden können.

Bern, 30. April 2018

Dossierverantwortliche

Alexa Krattinger, Finanz- und Steuerpolitik
Tel. 031 380 14 22, E-Mail a.krattinger@sgv-usam.ch